
S 11 AS 40/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 40/20
Datum	15.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 590/21
Datum	21.01.2022

3. Instanz

Datum	01.06.2022
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münster vom 15.03.2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Kosten der Unterkunft i.H.v. 100 € pro Monat für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Der im Haus seiner Eltern wohnende Kläger bezieht mit geringfügigen Unterbrechungen seit dem 01.01.2005 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Eltern sind an dem Grundstück, auf dem sich das Haus befindet,

erbbauberechtigt. Jedenfalls bis zum Jahr 2011 bewilligte die Beklagte dem Klger Kosten der Unterkunft nach [   22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) in wechselnder H he von ca. 100 bis 130   . Im weiteren Verlauf forderte die Beklagte vom Klger mehrfach die Vorlage der Belege  ber die tatschlich an seine Eltern zu zahlenden Neben- und W rmekosten an. Der Klger hatte vorgetragen, er trage die Heiz- und Nebenkosten des Hauses seiner Eltern zu einem Drittel.

F r die Zeit ab dem 01.01.2020 beantragte der Klger am 14.11.2019 die Weitergew hrung der Leistungen nach dem SGB II. In seinem Antrag gab er an, dass ihm monatliche Aufwendungen f r die Kosten der Unterkunft in Form von Nebenkosten in H he von ca. 60    und Heizkosten in H he von ca. 40    entstehen w rden. Dem Antrag beigef gt war ein Schreiben des Klgers vom 13.11.2019 mit    Hinweisen zum SGB II Antrag vom 14.11.2019  . Darin verwies der Klger f r die Belege zu den Wohnungskosten auf die bereits eingereichten Unterlagen im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 30.06.2013. Da die Nachweise f r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 f r die tatschlichen Kosten erst im Jahr 2021 vorgelegt werden k nnten und auf dieser Grundlage sowieso immer eine Neuberechnung wegen der schwankenden Verbr uche und der steigenden Energiekosten erfolgen m sse, k nnten auch  ltere Nachweise, z.B. aus dem Jahr 2010/2011 zum Ansatz gebracht werden. Das Jobcenter habe dies bereits in der Vergangenheit so praktiziert und    trotz der vorliegenden aktuellen Belege    die veralteten Belege von vor zwei Jahren zugrunde gelegt. Zudem k nnten die Kosten der Unterkunft mittels einer vorl ufigen Abschlagszahlung von monatlich 100    erfolgen. Die etwaig zu viel gezahlten Leistungen k nnten dann zur ckgefordert werden.

Dem Antrag beigef gt war eine Best tigung der Eltern des Klgers vom 13.11.2019, wonach zwischen ihnen und dem Klger eine Vereinbarung nach [   550 BGB](#) bestehe. Diese habe den Inhalt, dass der Klger sich zu einem Drittel an den entstehenden Heiz- und Nebenkosten zu beteiligen habe. Es werde dar ber hinaus best tigt, dass diese anteiligen Kosten des Klgers seit dem 01.01.2017 gestundet w rden, da die Beklagte diese nicht mit den entsprechenden Bescheiden bewilligt habe. Als Mitglieder der Gemeinschaft w rden sie somit seit dem 01.01.2017 gen tigt, den Anteil des Klgers mitzutragen und w rden dementsprechend in Sippenhaft genommen. Der Klger erhalte seit dem Jahr 2005 Leistungen nach dem SGB II. Von den Eltern seien mehrere Rentabilit tsberechnungen eingereicht und zuletzt durch die Beklagte mit Bescheid vom 25.4.2012 Leistungen i.H.v. 135,12    endg ltig bewilligt worden. Die von dem Klger benannte Abschlagszahlung von 100    k nne daher ohne weiteres erfolgen. Nach Erhalt der Zahlungen w rden die erst im Jahr 2021 zugehenden Nachweise  ber die tatschlichen Kosten f r das Jahr 2020 noch vorgelegt.

Mit Bescheid vom 28.11.2019 bewilligte die Beklagte dem Klger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs f r die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in H he von damals 432    pro Monat. In Bezug auf die Kosten der Unterkunft erfolgte keine Leistungsbewilligung.

Hiergegen legte der Kl nger am 17.12.2019 Widerspruch ein und verwies auf die seinem Antrag beigef gten Unterlagen. Durch den angefochtenen Bescheid werde er in seinen und seine Eltern in ihren Rechten verletzt. Er verweise dazu auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.05.2013 â   [B 4 AS 67/12 R](#) â   und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 â   [1 BvL 7/16](#). Regelleistungen d rfen danach nur um max. 30% gesenkt werden und Dritte nicht von Leistungsk rzungen ber hrt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Der Kl nger wohne im Eigenheim seiner Eltern. Er habe bislang keinen Mietvertrag vorgelegt und mache auch keine Mietzahlungen geltend. Vielmehr m sse sich der Kl nger offenbar lediglich an den anteiligen Kosten f r Nebenkosten und Heizkosten beteiligen. Hierzu habe der Kl nger eine Best tigung vorgelegt, wonach er sich zu 1/3 an den anfallenden Kosten zu beteiligen habe. Diese Kosten w rden seit dem 01.01.2017 gestundet. Es sei jedoch ein Nachweis erforderlich, welche Absch ge gezahlt werden m ssen, um dies dann anteilig zu bewilligen. Eine pauschale Gew hrung von Kosten der Unterkunft und Heizung komme nicht in Betracht, da dies gesetzlich nicht vorgesehen sei. Die Beklagte sei nur verpflichtet, die tats chlich nachgewiesenen Kosten zu ber cksichtigen. Vor diesem Hintergrund komme der Kl nger nicht umhin, die tats chlich angefallenen Kosten des Hauses nachzuweisen. Bereits in der Vergangenheit sei er regelm  ig aufgefordert worden, diese Nachweise zu erbringen oder eine Genehmigung zu erteilen, damit die Beklagte die Kosten bei seinen Eltern selbst erfragen k nne. Bisher seien weder Nachweise vorgelegen noch eine Genehmigung erteilt worden. Aus dem Widerspruch, insbesondere aus den Hinweisen auf die Rechtsprechung, werde geschlossen, dass auch weiterhin keine Bereitschaft dazu bestehe. Es werde daher aufgrund der konsequenten Nichtvorlage der ohne Probleme erreichbaren Unterlagen, der damit verbundenen Inkaufnahme der Leistungsversagung/-ablehnung und der fehlenden Konsequenzen aus der ausbleibenden Kostenbeteiligung davon ausgegangen, dass seinen Eltern gegen ber keine ernsthafte Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der geltend gemachten Kosten der Unterkunft bestehe.

Hiergegen hat der Kl nger am 17.01.2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) M nster erhoben und vorgetragen, der Leistungsbezug sei hinreichend sicher und die H he der Bedarfe f r Unterkunft und Heizung von 100 â  nachvollziehbar. Dies ergebe sich auch aus der â Best tigung  seiner Eltern vom 13.11.2019 sowie aus seinem Schreiben vom selben Tag  berschrieben mit â Hinweise zum SGB II Antrag vom 14.11.2019 . Diese Unterlagen seien von der Beklagten nicht hinreichend ber cksichtigt worden. Auch auf die von ihm genannten Entscheidung des BSG und des BVerfG sei der Widerspruchsbescheid nicht eingegangen.

Der Kl nger hat schrifts tzlich sinngem   beantragt,

die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 zu verurteilen, ihm Kosten der Unterkunft und Heizung f r das Jahr 2020 in H he von monatlich 100 â  zu gew hren.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat die Beklagte auf die Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Schon im Hinblick auf gleichlautende Anträge in vergangenen Zeiträumen seien die entsprechenden Klagen des Klägers abgewiesen worden. Der Sachverhalt habe sich seither nicht geändert.

Nach Anhörung der Beteiligten mit Schreiben vom 06.01.2021 hat das SG Münster die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.03.2021 abgewiesen. Solange der Kläger sich weigere, belastbare und nachvollziehbare Unterlagen und Belege über die angeblich von seinen Eltern getätigten Aufwendung vorzulegen, sei von einer anderweitigen Bedarfsdeckung auszugehen.

Gegen den Gerichtsbescheid, dem Kläger zugestellt am 18.03.2021, hat der Kläger am 16.04.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung verweist er auf die Bestätigung seiner Eltern. Diese würden durch die Ablehnung der Übernahme der monatlichen Abschlagszahlung in Sippenhaft genommen, was vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des BSG und des BVerfG nicht zulässig sei. Vor dem Bescheid vom 28.11.2019 seien zudem weder Aufforderungen, rechtliche Hinweise noch eine Anhörung erfolgt. Er beantrage neben der Zahlung auch die gesonderte Feststellung, dass die Weigerung der Beklagten, die Abschlagszahlungen zu übernehmen, rechtswidrig sei. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich, weil die Beklagte mit gleicher Begründung auch die Übernahme für 2021 abgelehnt habe und er zudem eine Schadensersatzklage gegen die Beklagte plane.

Der Kläger beantragt nunmehr mit Schriftsatz vom 12.04.2021 sinngemäß,

1. die Beklagte unter Abänderung des Gerichtsbescheides des SG Münster vom 15.03.2021 und unter Aufhebung des Bescheides vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2020 zu verpflichten, ihm die beantragten und von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 100 € für Unterkunft und Heizung zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte die von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen von monatlich 100 € für Unterkunft und Heizung zu zahlen hatte und die damit verbundenen Weigerungen der Beklagten rechtswidrig waren,
3. der Beklagten seine außergerichtlichen Kosten für alle eingelegten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Widersprüche, Klagen usw.) aufzuerlegen,
4. sämtliche Zahlungen an ihn bzw. an den Vermieter mit 5% über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt, Â Â Â Â Â Â

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass Kosten der Unterkunft nicht nachgewiesen worden seien und verweist auf die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2021.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen sowie auf die ebenfalls beigezogenen Vorprozessakten [L 21 AS 1012/18](#), L 21 ASA 939/18 und [L 21 AS 1206/19](#). Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Ä

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl für den Kläger niemand zum Termin erschienen ist, denn der Kläger ist mit Postzustellungsurkunde, die am 29.12.2021 in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG Münster hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger ist durch den Bescheid vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.2020 nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Er hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Zahlung eines Abschlags von monatlich 100 € für Heiz- und Nebenkosten.

I. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 S. 1](#) 1. Fall, [Â§ 54 Abs. 4](#), [Â§ 56 SGG](#)) statthaft. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit müssen nach [Â§ 123 SGG](#) über den (wirklich) erhobenen Anspruch entscheiden, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

1. Der Senat geht nach dem Vortrag des Klägers und Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes mit dem SG davon aus, dass der Kläger bereits im erstinstanzlichen Verfahren zumindest sinngemäß nicht nur die Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide, sondern auch die Zahlung der von ihm geltend gemachten 100 € als Kosten der Unterkunft und Heizung im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage geltend gemacht hat. Daran ändert nichts, dass der Kläger in der Klageschrift vom 17.01.2020 den Antrag zunächst nur auf die Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide beschränkt hatte. Der Kläger hat in seiner Klage weiter ausgeführt, dass die begehrte Höhe der Leistung von 100 € nachvollziehbar sei. Der damit einhergehende Leistungsantrag war damit hinreichend konkretisiert, so dass die erhobene Klage als zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage zu verstehen und statthaft ist.

2. Die sodann im Berufungsverfahren gestellten Anträge des Klägers waren dabei weiterhin im Wege der Auslegung als statthafte Anfechtungs- und

Leistungsklage zu verstehen.

Soweit der Kl  ger mit seinem Antrag zu 2. zudem die â  Feststellung   begehrt, dass die Beklagte die von den Vermietern geforderten Abschlagszahlungen zu zahlen hatte und â  die damit verbundenen Weigerungen rechtswidrig waren  , ist darin kein    ber den Antrag zu 1. hinausgehendes Begehren erkennbar. Der Senat musste daher hier   ber â   auch im Hinblick auf eine etwaige Feststellungsklage â   nicht gesondert entscheiden. Vielmehr geht mit der Pr  fung des zu Ziff. 1 gestellten Leistungsantrags auf Gew  hrung h  herer Leistungen zwangsl  ufig die Pr  fung einher, ob die Leistungsfestsetzung der Beklagten den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Somit ist die vom Kl  ger im Antrag zu 2. gesondert aufgef  hrten â  Feststellung   zur Erf  llung der gesetzlichen Vorgaben bzw. zur Rechtswidrigkeit der Bescheide schon in der Pr  fung des Antrags zu 1. enthalten bzw. Teil der Pr  fung des Antrags zu Ziff. 1. Einer gesonderten â  Feststellung   einer etwaigen Rechtswidrigkeit bedurfte es daher nicht mehr, so dass die gestellten Antr  ge bei verst  ndiger W  rdigung insgesamt als (zul  ssige) Anfechtungs- und Leistungsklage auszulegen waren. Einer gesonderten Entscheidung bedurfte es auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Beklagte die   bernahme von monatlich 100 â   als Kosten der Unterkunft und Heizung auch f  r den Leistungszeitraum 2021 abgelehnt hat und der Kl  ger eine Schadensersatzklage beabsichtigt. Denn es sind keine Anhaltspunkte daf  r ersichtlich, dass die Beklagte eine vom Gericht im Rahmen der Pr  fung der Anfechtungs- und Leistungsklage festgestellte Rechtswidrigkeit der Ablehnung f  r die Zukunft nicht beachten w  rde. Auch f  r die Vorbereitung einer Schadensersatzklage w  re dem Kl  ger mit einer im Rahmen des Antrags zu 1. angenommenen Rechtswidrigkeit der Ablehnung bereits gedient.

II. Die Berufung ist jedoch unbegr  ndet. Das SG M  nster hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl  ger ist durch den Bescheid vom 28.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.2020 nicht im Sinne von [    54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert. Er hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Zahlung eines Abschlags von 100 â   f  r Heiz- und Nebenkosten im Jahr 2020.

Leistungsberechtigte Personen nach [    7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) â   wie der Kl  ger im streitgegenst  ndlichen Zeitraum â   erhalten gem    [    22 Abs. 1 SGB II](#) auch Bedarfe f  r Unterkunft und Heizung in H  he der tats  chlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Bedarfe f  r Unterkunft und Heizung bestehen, wenn die leistungsberechtigte Person einem rechtlich wirksamen und ernsthaften Zahlungsverlangen des Vermieters ausgesetzt ist. Grunds  tzlich ohne Bedeutung ist die Person des Vermieters. Auch unter engen Verwandten k  nnen rechtlich wirksam Mietvertr  ge geschlossen und damit vertragliche Verpflichtungen, wie beispielsweise die Mietzahlungspflicht, begr  ndet werden. Die mietvertraglichen Vereinbarungen m  ssen auch nicht in jeder Hinsicht einem sogenannten â  Fremdvergleich   standhalten, d.h. den zwischen Fremden   blichen mietvertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Eine wegen verwandtschaftlicher Verbundenheit beispielsweise verbilligte Wohnraum  berlassung an Angeh  rige hindert deshalb nicht das Entstehen von Bedarfen f  r Unterkunft und Heizung. Entscheidend ist aber, dass trotz

verwandtschaftlicher Verbundenheit der Mieter einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung des Vermieters ausgesetzt ist (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â [B 4 AS 37/08 R](#)).

Der KlÃ¤ger ist jedoch zur Ãberzeugung des Senats gegenÃ¼ber seinen Eltern in dem hier streitigen Zeitraum nicht einem wirksamen und ernsthaften Zahlungsverlangen in Bezug auf die geltend gemachten Nebenkosten ausgesetzt gewesen. Dies lieÃ sich jedenfalls nicht nachweisen.

FÃ¼r den hier streitigen Zeitraum fehlen â ebenso wie fÃ¼r vergangene ZeitrÃ¤ume in den Parallelverfahren [L 21 AS 1206/19](#), [L 21 AS 1012/18](#) und [L 21 AS 939/18](#) â hinreichende Belege oder Nachweise fÃ¼r die tatsÃ¤chliche Entstehung dieser Kosten im Sinne einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Zahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seinen Eltern.

Neben der Frage, ob und in welcher HÃ¶he die Kosten Ã¼berhaupt entstanden sind, erfolgte nach den Angaben der Eltern des KlÃ¤gers im Schreiben vom 13.11.2019 eine Stundung der anteiligen Kosten seit dem 01.01.2017, âdaâ die Beklagte diese Kosten mit den entsprechenden Bescheiden nicht bewilligt habe. Ein solches Entgegenkommen â mittlerweile Ã¼ber einen Zeitraum von vielen Jahren â ist als unÃblich anzusehen, selbst wenn man hierbei die gelockerten MaÃstÃ¤be ansetzt, die nicht in jeder Hinsicht einem sogenannten âFremdvergleichâ mit nicht verbundenen Dritten entsprechen mÃ¼ssen. Insbesondere wird auf diese Weise eine direkte VerknÃ¼pfung zwischen einem privatrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Nebenkosten und dem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hergestellt, obwohl der etwaige Anspruch auf Zahlungen privatrechtlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Leistungen des Jobcenters steht. Zudem bleibt unklar, unter welchen weiteren, konkreten Bedingungen eine Stundung vereinbart oder gewÃ¤hrt worden sein soll, z.B. ob hierzu weitere Kosten in Ansatz gebracht werden oder Ã¼ber welche Dauer eine solche Stundung, ggf. einseitig oder durch eine zweiseitige Abrede, vereinbart worden ist. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass sich hinsichtlich der Stundung Ãnderungen gegenÃ¼ber dem Vorjahr 2019 ergeben haben. In dem beigezogenen Verfahren [L 21 AS 1206/19](#) hatten die Eltern des KlÃ¤gers im Schreiben vom 06.04.2021 mitgeteilt, dass âdie anteilig zu zahlenden Kosten gestundet werdenâ. Dies war und ist so zu verstehen, dass eine Stundung weiterhin und damit nach wie vor ohne zeitliche Befristung gewÃ¤hrt wird. Ausgehend von diesen Angaben hat sich der Senat auch in diesem Verfahren nicht gedrÃ¼ngt gesehen, die Eltern des KlÃ¤gers noch als Zeugen zu hÃ¶ren. Vielmehr konnte der Senat diesen schriftsÃ¤tzlichen Vortrag der Eltern zum Sachverhalt als wahr unterstellen, zumal auch der KlÃ¤ger das Bestehen einer Stundungsabrede nicht in Abrede gestellt hat. Im Gegensatz dazu ist nach der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â [B 4 AS 37/08 R](#)) aber gerade entscheidend, dass der Mieter trotz verwandtschaftlicher Verbundenheit einer ernsthaften und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Die Eltern des KlÃ¤gers dÃ¼rften aber aufgrund der aktuell fortbestehenden Stundung rechtlich gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger auf unabsehbare Zeit kaum in der Lage sein, diese Forderung einzufordern. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re im Sinne eines Fremdvergleichs im o.g. Sinne zumindest zu erwarten

gewesen, dass eine gewisse Aktivit t zur Beitreibung oder jedenfalls Sicherung oder Dokumentation der  ber Jahre aufgelaufenen Forderungen entfaltet worden w re, wie z.B. die Vereinbarung einer Ratenzahlung oder die Vereinbarung zur Zahlung eines gewissen Anzahlungsbetrages.

In der Gesamtschau gen gen daher die zwischen dem Kl ger und seinen Eltern getroffenen Vereinbarungen nicht den Anforderungen an eine ernsthafte Zahlungsverpflichtung im o.g. Sinne. Vor diesem Hintergrund war die Beklagte auch nicht zu der Gew hrung der geltend gemachten Kosten f r Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 verpflichtet.

Auch aus der vom Kl ger zitierten Rechtsprechung des BSG und des BVerfG ergibt sich keine andere rechtliche Bewertung. Das BSG hat in dem Urteil vom 23.05.2013 â   [B  4  AS  67/12](#) â   entschieden, dass eine Abweichung vom â  Kopfteilprinzipâ   und h here Leistungen f r Kosten der Unterkunft an die weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gerechtfertigt sein k nnen, wenn die Sanktion eines SGB II-Tr gers gegen ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem Wegfall der Leistungen f r Unterkunftsaufwendungen verbunden ist. Parallelen zu dem hier vorliegenden Fall sind nicht erkennbar. Weder lebt der Kl ger mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft noch hat er seinen Kopfteil an Unterkunftskosten durch eine Sanktion verloren. Vielmehr fehlt es hier nach den obigen Ausf hrungen bereits an der ernsthaften Zahlungsverpflichtung, die einen solchen Anspruch  berhaupt erst begr nden k nnte.

Gleiches gilt f r die Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 â   [1 BvL 7/16](#). Das Vorlageverfahren betraf die Frage, ob die Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Verletzung der in [   31 Abs. 1 SGB II](#) normierten Mitwirkungsanforderungen nach [   31a Abs. 1](#), [   31b SGB II](#) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Schwerpunkt der Entscheidung war die Frage der Verh ltnism  igkeit der konkreten Ausgestaltung der dort geregelten Sanktionen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch keine Sanktion zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten des [   31 Abs. 1 SGB II](#) streitig. Vielmehr ist der Anspruch des Kl gers auf Kosten der Unterkunft und Heizung abgelehnt worden, weil die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen â   hier insbesondere die ernsthafte Zahlungsverpflichtung â   nicht nachgewiesen sind. Der Grundsatz der objektiven Beweislast, der auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet (B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020,    103 Rn. 19a mwN), gilt, wenn das Gericht trotz aller Bem hungen bei der Amtsermittlung den Sachverhalt nicht aufkl ren kann. Dann tr gt derjenige die Beweislast, zu dessen Gunsten das Tatbestandsmerkmal im Prozess wirkt. Dieser Grundsatz begegnet keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken und war nicht Gegenstand der Entscheidung des BVerfG.

III. Das Begehren des Kl gers zu Ziff. 4 seines Antrags, die Beklagte zu einer Verzinsung etwaiger r ckst ndiger Leistungen zu verpflichten, ist bereits â   unabh ngig von dem nicht bestehenden Zahlungsanspruch â   unstatthaft. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung eines Nachzahlungsbetrages kann sich allenfalls aus [   44](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ergeben, da in Verfahren

betreffend Sozialleistungsansprüche vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Prozesszinsen entsprechend [Â§Â 291](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anfallen (vgl. BSG Urteil vom 13.07.2010 â€‹[B 8 SO 10/10 R](#)). Eine Entscheidung der Beklagten über einen Zinsanspruch des Klägers nach [Â§Â 44 SGB I](#) ist bislang nicht ergangen. Damit ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§Â 54 Abs.Â 2 und 4 SGG](#) wegen des Fehlens eines Verwaltungsaktes unzulässig. Der Kläger kann sein Begehren auch nicht in Form einer reinen Leistungsklage nach [Â§Â 54 Abs.Â 5 SGG](#) verfolgen, da zwischen ihm und der Beklagten hinsichtlich des Zinsanspruchs aus [Â§Â 44 SGB I](#) kein Gleichordnungsverhältnis besteht (vgl. LSG NRW, Urteil vom 12.01.2012 â€‹[LÂ 19Â ASÂ 1473/11](#)).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

V. Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 31.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024